

Was muss bei Google Analytics beachtet werden?

Zusammenfassung:

Google Analytics darf erst dann zum Einsatz kommen, wenn der jeweilige Seitennutzer eindeutig eingewilligt hat (z.B. über ein Cookie-Banner). Darüber hinaus sind datenschutzfreundliche Einstellungen im Google-Konto zu treffen.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen, damit Google Analytics rechtskonform genutzt werden kann:

1. Einwilligung der Nutzer einholen	1
2. Datenschutzerklärung anpassen	2
3. Befehl „anonymizelp“ zur Anonymisierung der Daten	3
4. Löschrufen kontrollieren	4
5. User-ID-Funktion nicht aktivieren	4

1. Einwilligung der Nutzer einholen

Seit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs¹ im Oktober 2019 ist klar: Google Analytics darf nicht automatisch gestartet werden. Es darf erst dann zum Einsatz kommen, wenn der Nutzer im Einzelfall darin eingewilligt hat. Solange keine Einwilligung vorliegt, dürfen durch Google Analytics keine Daten erhoben werden.²

Wie kann eine solche Einwilligung eingeholt werden? Zum Beispiel:

- **Cookie-Banner:** Dem Nutzer wird beim ersten Betreten einer Seite ein Hinweis (Banner) angezeigt, in dem er um seine Einwilligung gebeten wird. Das ist die üblichste Methode.
- **Zusammen mit Nutzungsbestimmungen:** Wenn Google Analytics nur in einem zugriffsgeschützten Bereich des Internetauftritts zum Einsatz kommt, für den Nutzungsbestimmungen o.ä. bestätigt werden müssen, kann die Einwilligung zusammen mit diesen Erklärungen eingeholt werden.

Damit die Einwilligung rechtswirksam ist, müssen die datenschutzrechtlichen Grundsätze eingehalten werden:

- **Cookie erst nach Einwilligung setzen**
Beim Betreten der Seite darf ein Google Analytics nicht automatisch gestartet werden. Dies ist erst zulässig, nachdem der Nutzer eingewilligt hat.

¹ EuGH-Urteil vom 1.10.2019, Rs. C-673/17 („Planet 49“)

² vgl. auch Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz unter <https://datenschutz-hamburg.de/pressemitteilungen/2019/11/2019-11-14-google-analytics> (Stand 14.11.2019)

- **Einwilligung durch aktives Tun**

Die Einwilligung muss in einer aktiven Handlung des Nutzers bestehen und ohne jeden Zweifel erklärt werden (z.B. durch Klick auf „Ok“ oder „Einverstanden“).

Ein vorab markiertes Kästchen ist nicht zulässig. Ebenso unwirksam ist eine Formulierung wie: „Wir verwenden Cookies – wenn Sie unsere Webseite weiterhin nutzen, erklären Sie sich mit den Cookies einverstanden.“

- **Freiwillige Einwilligung (d.h. Ablehnung muss möglich sein)**

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Nutzer die Möglichkeit hat, auch abzulehnen. Der Nutzer sollte daher möglichst den Einwilligungs-Hinweis schließen können (wobei das Schließen nicht als Zustimmung interpretiert werden darf).

- **Späteren Widerruf ermöglichen**

Eine Einwilligung gilt nur dann als rechtskonform, wenn sie jederzeit, auch später noch, widerrufen werden kann. Stellen Sie deshalb eine entsprechende technische Funktion zur Verfügung, welche über die Datenschutzerklärung zugänglich sein muss (etwa einen Button).

Inhalte eines Cookie-Hinweises

Im Cookie-Hinweis müssen die Zwecke der eingesetzten Cookies kurz erläutert werden (zumindest in Schlagworten), damit der Nutzer weiß, worin er einwilligen soll.

Soweit nur Cookies von Google Analytics gesetzt werden, könnte die Formulierung beispielsweise lauten:

Wir verwenden Cookies, um die Zugriffe auf unserer Website personenbezogen zu analysieren. Sie können jederzeit widersprechen. Weitere Informationen erhalten Sie in der Datenschutzerklärung [Link]. Sind Sie einverstanden?

Darunter sollte ein Button „Ok“ oder „Einverstanden“ und ein Link zum Schließen des Banners folgen (der gleichbedeutend mit der Funktion „nicht einverstanden“ sein muss).

2. Datenschutzerklärung anpassen

Sie müssen die Nutzer Ihrer Website darüber aufklären, dass

1. Google Analytics eingesetzt wird und dass sie
2. die Möglichkeit besitzen, Widerspruch gegen die Erfassung der Daten durch Google Analytics einzulegen.

Wir empfehlen, in der Datenschutzerklärung des betreffenden Internetauftritts die folgende Musterformulierung einzufügen oder zu aktualisieren:

Google Analytics

Diese Webseiten benutzen Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Erhoben werden Informationen über Ihre Benutzung der Webseite, u.a. Browser-Typ und Version, verwendetes Betriebssystem, Referrer-URL (zuvor besuchte Seite), IP-Adresse oder Datum/Uhrzeit der Anfrage.

Google Analytics verwendet sog. „Cookies“, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Webseiten durch Sie ermöglichen. Die durch die Cookies erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseiten werden in der Regel an einen Server

von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Weil die IP-Anonymisierung auf diesen Webseiten aktiviert ist, wird Ihre IP-Adresse von Google innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) gekürzt und lediglich anonymisiert übermittelt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in die USA übertragen und dort gekürzt. Diese Übermittlung erfolgt auf Grundlage des EU-U.S.-Privacy-Shield-Abkommens.

Im Auftrag des Betreibers dieser Webseiten wird Google diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Webseiten-Aktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Webseiten- und Internet-Nutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Webseitenbetreiber zu erbringen.

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Google Analytics ist die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO. Die von uns gesendeten und mit Cookies, Nutzerkennungen (z. B. User-ID) oder Werbe-IDs verknüpften Daten werden nach 14 Monaten automatisch gelöscht. Die Löschung von Daten, deren Aufbewahrungsdauer erreicht ist, erfolgt automatisch einmal im Monat.

Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich werden nutzen können.

Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch die Cookies erzeugten und auf ihre Nutzung der Webseiten bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem sie das unter dem folgenden Link verfügbare Browser-Plugin herunterladen und installieren. Der Link lautet: <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout>
Alternativ können Sie im Einzelfall die Erfassung durch Google Analytics verhindern, indem Sie auf den nachfolgenden Link klicken. Dadurch wird ein Opt-Out-Cookie gesetzt, der die zukünftige Erfassung Ihrer Daten beim Besuch dieser Website verhindert: `Google Analytics deaktivieren`.

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch Google erhalten Sie unter

<https://policies.google.com/technologies/partner-sites>.

Hinweis zur blau markierten Stelle: Diese Passage muss als HTML-Quellcode erfasst werden.

Technische Hinweise sind darüber hinaus verfügbar unter

<https://developers.google.com/analytics/devguides/collection/analyticsjs/>.

3. Befehl „anonymizelp“ zur Anonymisierung der Daten

Sie müssen Google beauftragen, die IP-Adressen Ihrer Seitenbesucher zu kürzen und damit zu anonymisieren. Das geschieht, indem Sie auf jeder Ihrer Internetseiten, die Analytics nutzt, den Tracking-Code um die Funktion „anonymizelp“ ergänzen.

Details hierzu können Sie den technischen Beschreibungen von Google entnehmen, z.B.:

https://developers.google.com/analytics/devguides/collection/analyticsjs/ip-anonymization#for_all_hits
oder https://support.google.com/analytics/answer/2763052?hl=de&ref_topic=2919631

4. Löschfristen kontrollieren

Ältere Nutzungsdaten müssen durch Google gelöscht werden. Dazu müssen Sie folgendes veranlassen:

- Stellen Sie die kürzest mögliche Frist von 14 Monaten ein.
- Setzen Sie „Bei neuer Aktivität zurücksetzen“ auf „Aus“, damit die Daten auch tatsächlich gelöscht werden.

Sie finden die Einstellungen im Google-Analytics-Konto unter **„Verwaltung“ > „Nutzerverwaltung“ > „Tracking-Informationen“ > „Datenaufbewahrung“**.

5. User-ID-Funktion nicht aktivieren

Technisch ist es möglich, ein Cross-Device-Tracking zu betreiben – also einen Nutzer mittels seiner Google-User-ID über mehrere Geräte hinweg zu verfolgen und dadurch ein noch umfassenderes Profil über ihn zu erstellen.

Datenschutzfreundlich ist es, diese Funktion nicht zu aktivieren. Wenn es dennoch explizit gewünscht wird, muss im Cookie-Banner und in der Datenschutzerklärung darauf hingewiesen werden.

Hinweis: Diese Praxishinweise geben den Stand von Dezember 2019 wieder und können sich ändern. Fragen Sie bitte im Zweifel bei Ihrer/Ihrem Datenschutzbeauftragten nach.